

Anspruch auf Schutzmasken ab 15.12.2020

Wer ist anspruchsberechtigt?

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben Anspruch auf Schutzmasken, wenn

1. sie das **60. Lebensjahr vollendet** haben oder
2. bei ihnen eine der folgenden **Erkrankungen oder Risikofaktoren** vorliegen:
 - a) chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale,
 - b) chronische Herzinsuffizienz,
 - c) chronische Niereninsuffizienz (Stadium von mindestens 4),
 - d) Demenz oder Schlaganfall,
 - e) Diabetes mellitus Typ 2,
 - f) aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann,
 - g) stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation,
 - h) Trisomie 21,
 - i) Risikoschwangerschaft.

Den Anspruch haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wie viele Masken kann ich erhalten?

Insgesamt soll jede anspruchsberechtigte Person 15 partikelfiltrierende Halbmasken erhalten.

Anspruchsberechtigte Personen haben in dem Zeitraum vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 6. Januar 2021 einen Anspruch auf einmalig **drei Schutzmasken**.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 haben die betreffenden Personen einen Anspruch auf einmalig **sechs Schutzmasken** sowie vom 16. Februar 2021 bis zum Ablauf des 15. April 2021 einen weiteren Anspruch auf einmalig **sechs Schutzmasken**.

Wo und wie bekomme ich die Masken?

Die Abgabe der ersten **drei Schutzmasken** erfolgt durch die **Apotheken** im Rahmen der Verfügbarkeit

- wenn die Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, gegen Vorlage des **Personalausweises** oder
- wenn die anspruchsberechtigte Person die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe durch **Eigenauskunft** nachvollziehbar darlegen kann. Dies kann auch durch eine in der Apotheke zu unterzeichnende Eigenerklärung auf einem Formblatt der Apotheke erfolgen.

Zur Abholung können Sie auch eine **Person bevollmächtigen**. Laut Rechtsverordnung kann die Abgabe auch gegen Vorlage einer von der anspruchsberechtigten Person erteilten Vollmacht erfolgen, wenn die anspruchsberechtigte Person entweder der Apotheke bekannt ist oder zusätzlich zur Vollmacht der Personalausweis der anspruchsberechtigten Person vorgelegt wird.

Die Abgabe der weiteren **zwölf Schutzmasken** erfolgt ebenfalls durch die **Apotheken**, allerdings gegen Vorlage entsprechender **Bescheinigungen**.

Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen ermitteln anhand der ihnen bis zum 15.12.2020 vorliegenden Daten die anspruchsberechtigten Versicherten und stellen diesen einmalig ein **Informationsschreiben und Bescheinigungen** zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für jeden Anspruch auf sechs Schutzmasken in fälschungssicherer Form zur Verfügung. Die Bescheinigungen müssen den Versicherten in einem **Brief** zusammen mit dem Informationsschreiben zugesandt werden.

Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben die ermittelten anspruchsberechtigten Personen in folgender Reihenfolge zu informieren:

1. die Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und die Personen, bei denen eine der genannten Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegt, und
3. die Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Apotheken behalten die jeweilige Bescheinigung ein und versehen diese mit dem Apothekenstempel und der Unterschrift der abgebenden Person.

Muss ich einen Eigenanteil zahlen?

Die ersten drei Masken können **ohne Eigenanteil** in der Apotheke abgeholt werden. Bei den weiteren zwölf Masken gegen entsprechende Bescheinigung fällt ein Eigenanteil an. Jede anspruchsberechtigte Person hat dann an die abgebende Apotheke eine Eigenbeteiligung in Höhe von **zwei Euro** je Abgabe von sechs Schutzmasken zu leisten.

Welche Schutzmasken darf mir die Apotheke geben?

Der berechtigte Personenkreis bekommt Schutzmasken, die den Träger der Schutzmaske vor festen oder flüssigen Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen schützen und verkehrsfähig sind. Nach der [Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung \(SchutzmV\)](#) sind folgende Masken in Deutschland verkehrs- und damit abgabefähig:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielland
FFP2 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle	gemäß Verordnung (EU) 2016/425, z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer, Herstellerangaben, Verweis auf DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU

N95	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
DS2	JMHLW-Notification 214, 2018	https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=10 https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf	Japan
CPA	Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 MedBVS	Deutschland

Eigene Tabelle: entspricht inhaltlich der Anlage 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Die vollständige [Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung \(SchutzmV\)](#) des BMG finden Sie [hier](#).

Wie kann ich prüfen, ob meine Masken sicher sind?

Bei Zweifeln oder Fragen zur Qualität der Maske können sich Verbraucher grundsätzlich immer an die ausgebende **Apotheke** wenden.

Bei jeder Abgabe von Schutzmasken muss die Apotheke außerdem eine **Anleitung des Herstellers** der Schutzmaske beifügen. Bei der Abgabe von CPA-Schutzmasken muss die Apotheke den anspruchsberechtigten Personen auf Verlangen eine Bestätigung von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde aushändigen.

Wer sich nicht auf die Kennzeichnungen auf den Verpackungen verlassen möchte, kann in der Apotheke zusätzlich nach entsprechenden **amtlichen Bestätigungen** (über einen Schnelltest oder Nachweise aus dem US-amerikanischen, kanadischen, japanischen, australischen Markt) fragen.

Folgende Punkte sollten bei einer FFP2-Maske geprüft werden:

- Vollständige Kennzeichnung auf dem Produkt?
- Beinhaltet die Kennzeichnung die vierstellige Kennziffer der Prüfstelle?
- Haltbarkeit nicht überschritten?
- Konformitätserklärung für konkretes Produkt verfügbar?
- Musterexemplar verfügbar?

FFP2-Masken müssen immer ein **CE-Kennzeichen** haben. Sie müssen eine **vierstellige Nummer** vorweisen, die Rückschluss auf die zugelassene Prüfstelle gibt. Wer sich nicht sicher ist, ob auf der

vorliegenden Maske die korrekte Nummer einer Prüfstelle angebracht ist, kann die Nummer in der sogenannten [NANDO-Datenbank](#) auf der Website der EU-Kommission überprüfen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz hat zudem eine [Datenbank](#) eingerichtet, in der bisher entdeckte mangelhafte FFP2-Masken aufgelistet werden. In dieser Datenbank werden bekannte Produktrückrufe, Produktwarnungen aber auch Untersagungsverfügungen eingespeist.